

# KurzImpulse

NEWS FÜR MANDANTEN DER PKF WULF GRUPPE

## Besteuerung von Hybrid-/Elektrofahrzeugen sowie Fahrrädern

Die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybrid-/Elektrofahrzeuges wird ab 2019 pauschal mit monatlich 1 % des halbierten inländischen Bruttolistenpreises bewertet.

Diese Regelung gilt für:

- Elektrofahrzeuge die im Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.12.2021 angeschafft, geleast oder gemietet werden.
- extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die zusätzlich die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erfüllen; d. h. das Fahrzeug darf eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer haben oder muss eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebe von mindestens 40 km haben.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage wirkt sich bei der Kfz-Gestellung des Arbeitgebers aus für die Ermittlung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers für:

- die Privatfahrten,
- die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
- Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung.

Die Neuregelung gilt unabhängig davon, ob es um ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug handelt.

Für die vor 2019 oder in 2022 angeschafften oder geleasten Fahrzeuge gilt der bisherige Modus mit 1 % des Bruttolistenpreises und einem gewissen Abschlag für die Batteriekapazität weiter.

Wichtig:

Diese Neuregelung gilt auch für E-Bikes, die verkehrstechnisch als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind, also insbesondere Elektrofahrräder deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt.

Bei Überlassung von betrieblichen Fahrrädern - also sowohl Elektrofahrräder als auch Nicht-Elektrofahrräder - die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind, ist ab 2019 die Überlassung steuerfrei gestellt.

Die Steuerbefreiung gilt für die Überlassung zur Nutzung, nicht aber für die Übertragung des Eigentums am Fahrrad.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der geldwerte Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Eine Gehaltsumwandlung führt also nicht zu einer Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung des Fahrrades. In diesen Fällen ist der geldwerte Vorteil weiterhin zu ermitteln und zu versteuern.

Eine Anrechnung des steuerfreien geldwerten Vorteils aus der Überlassung des Fahrrades auf die Entfernungspauschale ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Steuerbefreiung ist (zunächst) beschränkt auf Lohnzahlungszeiträume bis Dezember 2021.

Die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrades durch den Unternehmer bleibt bis Ende 2021 ebenfalls außer Ansatz.



## PKF WULF GRUPPE

Wirtschaftsprüfer. Steuerberater. Rechtsanwälte.

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 44  
70597 Stuttgart

Telefon +49 711 69767 0  
Telefax +49 711 69767 133  
info@pkf-wulf.de

[www.pkf-wulf.de](http://www.pkf-wulf.de)